



## FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e. V.

Flüchtlingsrat S.-H. e.V., Oldenburger Str. 25 D-24143 Kiel

Anke Erdmann  
Vorsitzende des Bildungsausschusses des  
Landtags Schleswig-Holstein  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1983

**Geschäftsstelle:**  
Oldenburger Str. 25  
D - 24143 Kiel  
e-Mail: [office@frsh.de](mailto:office@frsh.de)  
Internet: [www.frsh.de](http://www.frsh.de)

Tel: 0431-735 000  
Fax: 0431-736 077

**Konto:**  
152 870  
Ev. Darlehnsgen. (Kiel)  
BLZ: 210 602 37

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Kiel, 08.11. 2013

Sehr geehrte Frau Erdmann,

vielen Dank für Ihre Anfrage nach einer Stellungnahme des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein e.V. In Zusammenarbeit mit der Zentralen Bildungs- und Beratungsstelle für MigrantInnen in SH (ZBBS) e.V. und Lifeline e.V. haben wir eine Stellungnahme formuliert, die wir Ihnen gerne übersenden.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

i.A. Martin Link

Anlage:

- Stellungnahme zur Änderung des Schulgesetzes
- Schreiben des Bayerischen Kultusministeriums vom 18.07.2013

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf einzureichen, und bezieht dazu die **Zentrale Bildungs- und Beratungsstelle für MigrantInnen in SH (ZBBS) e.V.** sowie den **Vormundschaftsverein Lifeline e.V.**, mit ein.

Unsere Änderungsvorschläge beziehen sich in erster Linie auf §§ 20 und 23 SchulG. Während zu § 20 SchulG im Gesetzesentwurf vom 11.9.2013 eine geringfügige Klarstellung enthalten ist, soll § 23 SchulG laut bisherigem Stand offensichtlich nicht geändert werden. Die hier Stellung nehmenden Organisationen sehen dagegen in beiden Fällen dringenden Änderungsbedarf.

### Die Problematik

Zu § 20 SchulG:

In der aktuellen Formulierung wird die Schulpflicht und damit das Schulbesuchsrecht nicht an Altersgrenzen festgemacht, sondern daran, ob die betreffende Person bereits 9 Jahre lang der Vollzeitschulpflicht und im Anschluss der Berufsschulpflicht nachgekommen ist. Eine Ausnahme von der Schulpflicht ist möglich, wenn die Person bereits im Ausland die dort geltende Schulpflicht erfüllt hat - dass diese Befreiung von der Schulpflicht laut Änderungsgesetz ausdrücklich nur auf Antrag der Person selbst ermöglicht werden soll, begrüßen die Stellung nehmenden Organisationen.

Sie stellen jedoch fest, dass - anders als in § 20 SchulG festgelegt - jungen Flüchtlingen, die im Alter von 16 Jahren und älter nach Deutschland einreisen, regelmäßig der Besuch einer allgemeinbildenden Schule verwehrt wird. Dies geschieht völlig unabhängig davon, ob und wie lange sie in ihren Herkunfts- und Transitländern die Gelegenheit hatten, eine Schule zu besuchen. Ausschlaggebend für die Aufnahme in einer allgemeinbildenden Schule ist also in der Praxis offensichtlich eine - im Gesetz nicht definierte - Altersgrenze. Eine Aufnahme konnte in Einzelfällen für (maximal 18-jährige) junge Flüchtlinge erreicht werden. Allerdings steht dies im Ermessen der Schulleitung und setzt in der Regel eine äußerst engagierte Begleitung durch systemkundige Begleitpersonen voraus.

Zu § 23 SchulG:

Anders als in der Bestimmung der Schulpflicht in § 20 ist das Ende der Berufsschulpflicht in § 23 SchulG definiert: die Berufsschulpflicht endet für Personen ohne Ausbildungsverhältnis mit Beginn der Volljährigkeit. Berufsschulen müssen also volljährig gewordene Personen nicht mehr in ihre Angebote aufnehmen (soweit sie keine Berufsausbildung absolvieren) - und tun dies auch in der Regel nicht.

Diese Problematik wird dadurch verschärft, dass junge Flüchtlinge, die im Alter zwischen 16 und 18 Jahren nach Deutschland einreisen, von der Existenz einer Berufsschulpflicht häufig nicht einmal etwas erfahren. In diesem Fall wird die Berufsschulpflicht staatlicherseits einfach vernachlässigt. Doch auch wenn junge Flüchtlinge über ihre Berufsschulpflicht informiert werden, können sie von den Angeboten für Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsvertrag meist kaum

profitieren. Grund dafür ist, dass an den beruflichen Schulen in Schleswig-Holstein keine Deutsch-als-Zweitsprache (DAZ)-Förderung vorgesehen ist. Da junge Menschen im Asylverfahren bzw. mit einer Duldung in der Regel an den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingerichteten Integrationskursen zum Erwerb der deutschen Sprache aus Kostengründen nicht teilnehmen können (sie müssten die gesamten Kurskosten - ca. 2.000 Euro - zuzüglich Fahrtkosten selbst tragen), ist es ihnen aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse kurz nach der Einreise kaum möglich, dem regulären Unterricht an beruflichen Schulen zu folgen. Verschärfend wirkt sich der Umstand aus, dass viele Flüchtlinge, die in fortgeschrittenem Alter nach Deutschland kommen, zumindest in der lateinischen Schrift nicht alphabetisiert sind.

In der Praxis werden sie aus diesen Gründen häufig auf Angebote an beruflichen Schulen verwiesen, die nur in geringem Stundenumfang Unterricht anbieten. Falls sie nicht mehr zum Unterricht erscheinen, dem sie meist aus sprachlichen Gründen nicht folgen können, wird die Umsetzung der Berufsschulpflicht nach Erfahrung der Stellung nehmenden Organisationen meist nicht weiter verfolgt.

## Lösungsvorschläge

zu § 20 SchulG:

Jungen Flüchtlingen, die erst in fortgeschrittenem Alter nach Deutschland gelangen, muss ein Schulbesuchsrecht auch an allgemeinbildenden Schulen eingeräumt werden. Dies muss insbesondere für Flüchtlinge gelten, deren im Ausland erworbene Schulzeugnisse in Deutschland nicht anerkannt werden. Zumindest muss ein Schulbesuchsrecht jungen Flüchtlingen eingeräumt werden, die in ihrem Herkunftsland (bzw. in Transitländern) noch nicht die Schulpflicht erfüllen konnten. Dazu müsste eine Klarstellung in § 20 SchulG erfolgen, da sich dies eigentlich aus dem Wortlaut der derzeitigen Fassung ableiten ließe, in der Praxis jedoch keine Beachtung findet.

Für Flüchtlinge, die erst vor kurzem nach Deutschland gekommen sind, ist es essenziell, auf einer allgemeinbildenden Schule nicht nur Lücken im Lehrstoff aufzuarbeiten und Deutsch als Bildungssprache zu lernen, sondern sie benötigen auch Zeit zur Orientierung, welche Berufe es in Deutschland gibt, was für sie in Frage kommen könnte und welche Wege sie dazu nehmen müssen. Der Schulbesuch muss durch ausreichende DAZ-Angebote auch an den Oberstufen flankiert werden, ggf. nötige vorgeschaltete Alphabetisierungsangebote müssen dort integriert werden. Sowohl den DAZ-Zentren als auch den allgemeinbildenden Schulen sind entsprechende Mittel dafür zu Verfügung zu stellen.

Zu § 23 SchulG:

Einzufügen ist ein weiterer Absatz in § 23 SchulG:

(8) Um eine Benachteiligung von Flüchtlingen - vor allem aufgrund ihrer mangelnden Sprachkenntnis - zu vermeiden, wird unter den folgenden Voraussetzungen ein Recht auf den Besuch der Berufsschule bis zum 21 Lebensjahr (in von der Schule zu begründenden Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr) eingeräumt:

1. Die betroffenen Jugendlichen können keinen in Deutschland anerkannten Schulabschluss vorweisen und
2. sie hatten bislang noch keine Möglichkeit, in Deutschland einen Schulabschluss zu erwerben.

Damit ein erfolgreicher Besuch der beruflichen Schulen möglich wird, müssen für SeiteneinsteigerInnen ins deutsche Schulsystem DAZ-Angebote an beruflichen Schulen eingerichtet werden. Diese sollen neben Alphabetisierungs-Angeboten sozialpädagogische Begleitung sowie Stützunterricht in mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern vorhalten. Die beruflichen Schulen sind dementsprechend mit Ressourcen auszustatten. Die Lehrkräfte sollten in der Unterrichtung von Personen, die nicht deutsche MuttersprachlerInnen sind, fortgebildet werden.

Denkbar ist entweder eine entsprechende Ausstattung aller beruflichen Schulen oder die Konzentration auf bestimmte Berufsschulstandorte, die spezialisierte, gut ausgestattete Angebote vorhalten. Bei einer Konzentration ist zum einen darauf zu achten, dass diese Standorte auch für Flüchtlinge erreichbar sein müssen. Dafür sollten junge Flüchtlinge nur Unterkünften zugewiesen werden, von denen aus sie entsprechende Angebote zu Fuß oder mit öffentlichem Nahverkehr erreichen können, bzw. es muss ihnen ein Umzug ermöglicht werden. Es muss klargestellt werden, dass die Sozialämter für ggf. entstehende Fahrtkosten aufkommen. Zum anderen sollte für eine Konzentration an bestimmten Berufsschulstandorten sowohl auf die Erfahrungen beruflicher Schulen in Schleswig-Holstein zurückgegriffen werden, die Angebote für junge Flüchtlinge eingerichtet bzw. geöffnet haben, als auch auf das Modell besonderer, zweijähriger Vollzeit-Berufsvorbereitungsklassen für SeiteneinsteigerInnen ins deutsche Schulsystem, das in Bayern seit 2010 erprobt und im Schuljahr 2013/2014 an ca. 30 Standorten angeboten wird. In die aktuell ca. 90 Berufsschulklassen können dort junge Flüchtlinge bis zum Alter von 21 Jahren, in von der Schule begründeten Ausnahmefällen bis 25 Jahren aufgenommen werden. Das Bayerische Kultusministerium hat selbst Regularien für teilnehmende Schulen entwickelt (vgl. Schreiben des Bayerischen Kultusministeriums vom 18.07.2013 im Anhang); darüber hinaus das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München eine umfangreiche Handreichung für Berufsschulen, Lehr- und sozialpädagogisches Personal entwickelt mit Informationen zu rechtlichen Hintergründen, Vorschlägen für Unterrichtsmodule sowie Tipps zur Unterrichtsgestaltung mit dieser speziellen SchülerInnengruppe<sup>1</sup>.

## **Alternative**

Wenn eine Änderung der entsprechenden Regelungen im Schulgesetz nicht getroffen wird, wäre auch ein Ausbau der Angebote denkbar, die auf die Externenprüfung zum Erwerb eines Haupt- oder Realschulabschlusses vorbereiten. Dafür müsste jedoch zunächst ein Rechtsanspruch auf kostenlose Teilhabe an Integrationskursen für alle Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, einer Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens bzw. mit einer aufenthaltsrechtlichen Duldung geschaffen werden. Die entsprechenden Angebote zur Vorbereitung auf die Externenprüfung müssten flächendeckend angeboten werden, die Kostenübernahme für Kursbesuch und Fahrten müssten gesetzlich oder per Erlass geregelt werden.

---

<sup>1</sup> „Berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge. Beschulung von berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen an bayerischen Berufsschulen“, [http://www.isb.bayern.de/berufliche-schulen/materialien/baf\\_beschulung/](http://www.isb.bayern.de/berufliche-schulen/materialien/baf_beschulung/)

Darüber hinaus müssten bestehende Angebote besonders für Mathematik, naturwissenschaftliche Fächer sowie Englisch ergänzt werden, da bislang in der Regel ein Kenntnisstand der 7.-8. Klasse einer deutschen Schule voraus gesetzt wird.

## Begründung

Der Ausschluss aus dem deutschen Bildungssystem betrifft insbesondere Flüchtlinge. Die genaue Anzahl der betroffenen Personen ist uns nicht bekannt, hier ein paar Anhaltspunkte: In Deutschland wurden 2012 24.338 Asylanträge von minderjährigen Flüchtlingen gestellt. In Schleswig-Holstein lebten im Jahr 2012 1.783 minderjährige Personen, die Leistungen nach Asylbewerberleistungsgeld erhielten (also entweder sich noch im Asylverfahren befanden, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz erhalten hatten)<sup>2</sup>. Zu berücksichtigen wären darüber hinaus junge Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen<sup>3</sup>. Wie viele junge Flüchtlinge aus diesen Personengruppen erst in fortgeschrittenem Alter nach Deutschland kamen und deshalb erst verspätete schulische Angebote wahrnehmen konnten oder von diesen ausgeschlossen blieben, ist uns nicht bekannt.

Doch zeigen die Erfahrungen von Flüchtlingsrat, ZBBS, Lifeline, der Gruppe „Jugendliche ohne Grenzen“, der Migrationsdienste sowie vielen engagierten BerufsschullehrerInnen (die sich u.a. im Rahmen des von der Vorsitzenden des Bildungsausschusses und dem Landesflüchtlingsbeauftragten einberufenen Runden Tisches zur Beschulung von SeiteneinsteigerInnen versammeln), dass es sich bei ihrem mangelnden Zugang zu schulischer Bildung um ein drängendes Problem handelt.

Das Recht auf schulische Bildung ist ein Menschenrecht. Für minderjährige Flüchtlinge ist dies in Artikel 28 („Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung“) der UN-Kinderrechtskonvention festgelegt, die Deutschland unterzeichnet hat.

Bildung ist darüber hinaus ein wichtiger Schlüssel auch zur wirtschaftlichen Integration in Deutschland. Ohne die nötige Vorbildung (und den begleitenden Erwerb der deutschen Sprache) ist es jungen Menschen kaum möglich, eine Berufsausbildung zu beginnen. Selbst wenn es sich um begabte HandwerkerInnen handelt, die sofort einen ausbildungsbereiten Betrieb finden - ohne entsprechende Vorbereitung bereitet ihnen der schulische Teil der Berufsausbildung extreme Schwierigkeiten.

Ohne eine Berufsausbildung jedoch besteht ein überproportionales Risiko, arbeitslos zu werden und zu bleiben: laut Analysen der Bundesagentur für Arbeit sind ca. 20 % der Ungelernten arbeitslos (umgekehrt: über 40 % der Arbeitslosen haben keinen Berufsabschluss), während dies nur auf ca. 5 % aller Menschen mit abgeschlossener Berufsausbildung zutrifft. Ließe sich der Anteil von gelernten Arbeitskräften steigern, würde dies nicht nur den Umfang zu zahlender Sozialleistungen mindern, sondern hätte auch positive Auswirkungen auf

<sup>2</sup> Quelle: Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke im Bundestag vom 1.10.2013, Drucksache 17/14812

<sup>3</sup> Zu berücksichtigen sind zudem junge Menschen, die aus anderen Gründen in fortgeschrittenem Alter nach Deutschland kommen und Zugang zu schulischer Bildung als SeiteneinsteigerInnen begehren: z.B. junge Menschen im Familiennachzug, Kinder freizügigkeitsberechtigter EU-BürgerInnen sowie junge Menschen, deren Eltern als qualifizierte Fachkräfte nach Schleswig-Holstein gezogen sind.

Steueraufkommen und Sozialversicherungsbeiträge. Gleichzeitig gehen die Bündnispartner der Schleswig-Holsteinischen Fachkräfteinitiative „Zukunft im Norden“ für Schleswig-Holstein bis 2030 von einer Lücke von 85.000 Menschen ohne Berufsabschluss aus. Bildungsministerin Prof. Wende betonte bei der Vorstellung der Fachkräfteinitiative: „Wir müssen jedem Jugendlichen die Chance auf einen Berufsabschluss ermöglichen, weil wir die freien Lehrstellen besetzen müssen“<sup>4</sup>. Im Strategiepapier zur Fachkräftesicherung heißt es auf S. 14 ebenfalls: „Allen jungen Menschen wird ein möglichst hohes Bildungsniveau auf unterschiedlichen Wegen ermöglicht. Ihnen werden, ihren Fähigkeiten entsprechend, Chancen in der Arbeitswelt eröffnet. Dabei werden alle Bereiche des Bildungssystems in den Blick genommen, von der frühkindlichen, über die schulische und berufliche Bildung bis hin zur akademischen Bildung“<sup>5</sup>.

Neben der Fachkräfteinitiative zielt auch der Aktionsplan Integration in Schleswig-Holstein auf eine Minderung der Anzahl junger Menschen mit Migrationshintergrund, die über keinen Schulabschluss verfügen, ab. In Schleswig-Holstein wurde sowohl im Koalitionsvertrag als auch in wiederholten Erklärungen des Ministerpräsidenten und des Innenministers verkündet, dass dabei Flüchtlings- und Integrationspolitik zusammen gedacht werden müssten und Flüchtling Zugang zu allen Integrationsmaßnahmen erhalten müssten. Mit dem diesjährigen Integrationspreis des Landes Schleswig-Holstein wurde neben dem an dieser Stellungnahme beteiligten Verein Lifeline e.V. auch die Gruppe „Jugendliche ohne Grenzen“ ausgezeichnet. Beide setzen sich seit Jahren für einen Zugang zu Bildung für alle Flüchtlinge ein. „Jugendliche ohne Grenzen“ hat dazu auf Bundesebene eine Kampagne mit dem Titel „Bildung(s)los“ gestartet<sup>6</sup>.

Doch in Schleswig-Holstein haben junge Flüchtlinge ab 18 Jahre, die sich z.T. jahrelang auf der Flucht nach Europa befunden haben und in der Zwischenzeit keinerlei Schule besuchen konnten (bzw. dies aufgrund eines Bürgerkriegs bereits in ihren Herkunftsländern nicht konnten), fast keine Chancen, Zugang zu (berufs)schulischer Bildung zu erhalten. In eingeschränktem Maße gilt dies sogar für 16- und 17-jährige Flüchtling. Bildung ist für viele von ihnen die Motivation, nach Europa zu kommen; Beratungsstellen und auch Schulen erleben diese jungen Menschen durchweg als hoch motiviert. Dennoch ist eine Beschulung für sie in der Regel nicht vorgesehen.

Einige sehr engagierte Projekte an Berufsschulen bieten auch Flüchtlingen eine adäquate Beschulung an, doch handelt es sich um Einzelprojekte, die nur mit großem persönlichen Engagement von Schulleitung und Lehrpersonal zustande gekommen sind. Deshalb ist aus Sicht von Flüchtlingsrat, ZBBS und Lifeline eine flächendeckende Regelung in Schleswig-Holstein dringend nötig, die ein Schulbesuchsrecht für alle Menschen bis zum Alter von 27 Jahren unter den beschriebenen Bedingungen ermöglicht.

---

<sup>4</sup> Medieninformation der Fachkräfteinitiative vom 22.10.2013, [http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Service/Presse/PI/2013/131022\\_Fachkraefte.html](http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Service/Presse/PI/2013/131022_Fachkraefte.html)

<sup>5</sup> [http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Wirtschaft/Fachkraefte/Strategiepapier\\_\\_blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Wirtschaft/Fachkraefte/Strategiepapier__blob=publicationFile.pdf)

<sup>6</sup> <http://bildung.jogspace.net/beispiel-seite/>



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

**Per OWA:**

An den Bereich Schulen  
der Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

München, 18.07.2013

Telefon: 089 2186 2781

VII.1-5 S 9210-1-7.083 256

Name: H. Meyer-Huppmann

**Schulische Angebote für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge im Schuljahr 2013/2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Schuljahr 2013/2014 werden die qualifizierten Unterrichtsangebote für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge auf ca. 30 Standorte ausgeweitet. Mit dieser Ausweitung wird das i.d.R. zweijährige Beschulungsmodell, das bereits seit 2010 erfolgreich in einem Projekt erprobt wird, erstmals in allen bayerischen Regierungsbezirken zur Verfügung stehen.

Dieses Beschulungsmodell steht Asylbewerbern und Flüchtlingen zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr offen, die auf Grund mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache dem Unterricht in regulären Klassen der Berufsschule für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz nicht folgen können.

In von der Schule zu begründenden Ausnahmefällen können junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr aufgenommen werden, sofern sie

1. keinen in Deutschland anerkannten Schulabschluss vorweisen können oder
2. noch keinen Schulabschluss in Deutschland erwerben konnten.

Üblicherweise treten in diesem Modell die Jugendlichen zunächst in eine Klasse ein, in der die intensive sprachliche Vorbereitung und ggf. Alphabetisierung im Vordergrund steht. Dazu steht neben dem schulischen Berufsvorbereitungsjahr (BVJ/s) erstmals auch das innovative Projekt Vorklasse zum BIJ (BIJ/V) mit ESF-Förderung zur Verfügung. Zum Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Rückmeldung zu ihren schulischen Leistungen und ihrer Entwicklung. Dies erfolgt durch eine allgemeine Bewertung, die auch eine Empfehlung zu sinnvollen (schulischen) Anschlussmöglichkeiten umfasst.

Diese Bescheinigung schließt nicht die „Berechtigung des erfolgreichen Hauptschulabschlusses“ gemäß § 45 Berufsschulordnung (BSO) mit ein. Die Teilnahme an externen Prüfungen steht den Schülerinnen und Schülern jedoch nach Maßgabe der jeweiligen Schulordnung offen. Schülerinnen und Schüler, die die Vorklasse erfolgreich besucht haben, können von der Berufsschulpflicht gemäß Art. 39 Abs. 3 Nr. 4 BayEUG befreit werden, sofern sie nicht in das zweite Jahr eintreten.

Jugendliche, die eine der oben beschriebenen Klassen besucht haben oder anderweitig vergleichbare Deutschkenntnisse erworben haben, besuchen im zweiten Jahr i. d. R. ein darauf aufbauendes Angebot, das sich neben der fortgeführten allgemein- und berufssprachlichen Ausbildung verstärkt der Berufsvorbereitung widmet. Zudem können die Jugendlichen im Rahmen des Unterrichts auf allgemeinbildende Abschlüsse vorbereitet werden (v.a. externe Prüfung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule). Im zweiten Jahr kommt neben dem schulischen Berufsvorbereitungsjahr (BVJ/s) insbesondere das ESF-geförderte Berufsintegrationsjahr (BIJ) zum Einsatz. Beim erfolgreichen Besuch dieser Klasse kann „die Berechtigung des Hauptschulabschlusses“ gemäß § 45 BSO erworben werden.

Die Klassengröße sollte in diesen Angeboten auf Grund der besonderen Anforderungen die Zahl von 20 Schülerinnen und Schülern nicht übersteigen. Damit auch im Laufe des Schuljahres noch Jugendliche aufgenommen werden können, darf der Unterricht zu Beginn des Schuljahres bereits mit mindestens 10 Schülerinnen und Schülern begonnen werden.

Um möglichst vielen Jugendlichen einen Platz anbieten zu können, soll allerdings möglichst bald nach Beginn des Schuljahres eine Klassengröße von mindestens 16 Schülerinnen und Schülern erreicht werden. Bei parallelen Klassen soll die durchschnittliche Klassengröße mindestens 16 Schülerinnen und Schülern pro Klasse betragen.

Bei der Auswahl und Genehmigung von Aushilfslehrkräften für die Angebote für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge ist besonderes Augenmerk auf die Eignung zur Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache/ Deutsch als Fremdsprache (ggf. auch Alphabetisierung) und auf ein ausgeprägtes pädagogisches Geschick beim Umgang mit dieser besonderen Schülerklientel zu legen.

Bei der Einstellung von Aushilfslehrkräften ohne anerkanntes Lehramtstudium sind die Ausführungen des Schreibens Nr. VII.1- 5 S 9210-1-7a.054 750 vom 29.05.2013 zu beachten.

Im Schuljahr 2013/2014 kann noch nicht allen berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen ein Unterrichtsangebot im oben beschriebenen Modell gemacht werden.

Eine Beschulung in einer regulären JoA-Klasse ist jedoch nicht zielführend, deshalb sind berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die nicht in einem besonderen Unterrichtsangebot der Berufsschule aufgenommen werden können, zunächst vom Besuch der Berufsschule befreit.

Bei der Aufnahme in die besonderen Klassen sollen bevorzugt minderjährige berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge berücksichtigt werden. Jugendliche, denen z.B. auf Grund ihres Aufenthaltsstatus ein alternatives Angebot zum Spracherwerb offen steht (z.B. des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge), sollen vorrangig von diesen Angeboten Gebrauch machen.

In Ergänzung zu den besonderen Klassen der Berufsschule können v.a. an Standorten, an denen im Schuljahr 2013/2014 keine Klassen des oben beschriebenen Modells eingerichtet werden können, im Einzelfall auch ehren-

amtliche Initiativen mit einem Angebot der Berufsschule kombiniert werden. Dabei soll durch die externen Partner eine Betreuung an mindestens vier Wochentagen über das ganze Schuljahr sicher gestellt werden. Die Genehmigung erfolgt durch die zuständige Regierung.

Nachdem die Jugendlichen oftmals durch ihren bisherigen Lebensweg besonders belastet sind, wird eine sozialpädagogische Betreuung der Jugendlichen an der Schule dringend empfohlen.

Die Regierungen legen geeignete Sprengelregelungen fest, wenn an einem Schulort nicht alle Plätze durch die in der kreisfreien Stadt bzw. im Landkreis lebenden berufsschulpflichtigen Asylbewerber und Flüchtlinge besetzt werden.

Die Kosten für die Schülerbeförderung werden gemäß Schulwegkostenfreiheitsgesetz vom zuständigen Aufgabenträger, also von der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis des gewöhnlichen Aufenthalts getragen.

Zur Unterstützung der Lehrkräfte, wird ergänzend zu den besonderen Fortbildungsangeboten der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) derzeit auch eine Handreichung am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) erarbeitet. Diese Handreichung soll Ende Juli 2013 auf der Homepage des ISB veröffentlicht werden und v.a. Informationen für Lehrkräfte enthalten, die erstmals in Klassen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge eingesetzt werden.

Die Berufsschulen werden ausdrücklich ermuntert, vielfältige Begegnungsmöglichkeiten zwischen den jungen Asylbewerbern und Flüchtlingen und den anderen Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen. Diese persönlichen Begegnungen können u.a. dazu beitragen, Ressentiments zu überwinden und bieten den berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen Gelegenheit in Kontakt mit gleichaltrigen Jugendlichen zu treten.

Das Unterrichtsangebot für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge stellt eine besondere und neue Herausforderung für die Berufsschulen dar. Deshalb möchten wir uns bei allen Kolleginnen und Kollegen an den

Regierungen und den Schulen bedanken, die sich mit viel Engagement, großer Kreativität und hoher Motivation dieser Herausforderung stellen und ihnen viel Erfolg und auch Freude bei dieser Aufgabe wünschen.

Dieses Schreiben ersetzt das Schreiben mit der Nr. VII.1-5S9210-1-7. 51 362 vom 24.05.2012.

Bitte informieren Sie alle Berufsschulen über den Inhalt dieses Schreibens und weisen Sie bitte die Berufsschulen, die keine eigenen Klassen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge anbieten werden, besonders auf die Regelungen zur Befreiung vom Schulbesuch hin.

Mit freundlichen Grüßen

gez. German Denneborg

Ministerialdirigent